

Die Oberbürgermeisterin

Freigabedatum

Dezernat, Dienststelle
IV/52/522

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Betreff

Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	04.03.2021

Begründung für die Dringlichkeit:

Da die planmäßige Sitzung der BV entfällt und die Ratssitzung am 23.03.2021 erreicht werden muss, erfolgt die Anhörung der BV im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung.



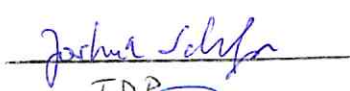

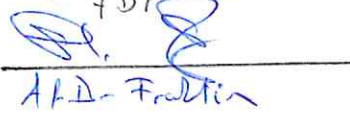
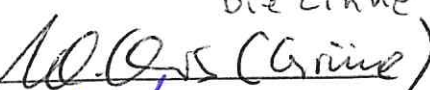
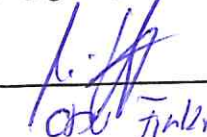
Die Verabschiedung der Satzung ist kurzfristig erforderlich, da die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See kurz vor dem Saisonbeginn steht.

Die Erfahrung des letzten Jahres – mit zum Teil extrem hohem Besucheraufkommen – erforderte die Überarbeitung und Aktualisierung der bisherigen Rechtsnorm, um auch rechtssicher die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durchsetzen zu können.

Nunmehr wird durch die neue Satzung die Basis für einen geregelten Freizeit- und Sportbetrieb geschaffen.

Beschluss:

Der Rat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
4. März 2021		 BBN	 SPD-Fraktion
		 FDP	 Die Linke
		 AfD-Fraktion	 Grüne
			 CDU-Fraktion

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die mit Landesmitteln geförderte Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See steht der Bevölkerung seit der Fertigstellung im Jahr 1972 zur Nutzung zur Verfügung. Die Art der Nutzung der Anlage ist in der Satzung betreffend die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See festgelegt. Die aktuelle Fassung der Satzung wurde zuletzt 2011 der damaligen bedarfsgerechten Situation angepasst. Seit der letzten Änderung der Satzung hat sich die Multifunktionsanlage weiterentwickelt, und auch das Nutzungsverhalten der Erholungssuchenden und Sportler hat sich im Laufe der Zeit verändert. Gerade im Bereich der Wassersportarten gab es in den letzten Jahren einen regelrechten Boom, der viele neue Sportarten wie beispielsweise das Stand up Paddling entstehen und andere wie das Windsurfen, das ausschließlich am See 7 erlaubt war, nahezu verschwinden ließ. In diesem Zusammenhang ist es nicht mehr sinnvoll, alle sieben Teilseen, auf eine bestimmte Sportart und hieraus folgend auf einen Nutzerkreis festzulegen. Ausnahmen bilden hier Regattabahn, deren Nutzung dem Vereins- und Leistungssport vorbehalten ist, und der See 2, der weiterhin ausschließlich dem Angeln und Fischen dient.

Neben den Veränderungen im Bereich des Wassersports haben sich zwischenzeitlich auch Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen innerhalb der Stadt verändert. So haben auf die seinerzeit in der Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See verwiesenen Maßgaben der Grünordnung heute keine Gültigkeit mehr, da diese in der Kölner Stadtordnung aufgegangen sind, welche zum Teil wesentlich weitreichendere und zeitgemäßere Bestimmungen enthält.

Vor diesen Hintergrund wurde die Satzung zur Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See (Anlage 1) überarbeitet. Die in der neuen Fassung der Satzung vorgenommenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse der Alt- /Neufassung als Anlage 2 beigefügt. Anlage 3 stellt den aktualisierten Alarmplan der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See dar. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Anlagen